



Ämter der Landesregierungen
Abfallrechtsabteilungen
Per e-mail

Wien, am 11.04.2013

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

BMLFUW-UW.2.1.6/0029-VI/2/2013

Sachbearbeiter(in)/Klappe

3439/Mag. Boldog

Abfallwirtschaftsgesetz 2002
Erläuterungen zur Entledigungsabsicht am Beispiel Boden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich hiermit folgende Erläuterungen zur Entledigungsabsicht am Beispiel Boden mitzuteilen:

„Von einer Entledigung im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 1 AWG 2002 kann nur dann gesprochen werden, wenn die Weggabe einer Sache in erster Linie darauf abzielt, diese loszuwerden (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 22. Dezember 2005, ZI. 2005/07/0088, mwN).“, vgl. VwGH, Erkenntnis vom 24.05.2012, 2009/07/0123.

Nach der Lebenserfahrung geht es einem Bauherrn oder Bauführer, wenn bei der Realisierung von Bauvorhaben das angefallene Aushubmaterial oder Abbruchmaterial von der Baustelle weggeführt wird, im Regelfall hauptsächlich darum, das Bauvorhaben, ohne durch das Material behindert zu werden, zu vollenden, und ist somit üblicherweise mit dessen Fortschaffung von der Baustelle eine Entledigungsabsicht verbunden.“, vgl. VwGH, Erkenntnis vom 25.02.2009, 2008/07/0182.

Keine Entledigungsabsicht besteht dann, wenn vom Besitzer dargelegt werden kann, dass der nicht kontaminierte Boden ausgehoben und weitergegeben („weggegeben“) wird, damit dieser zur Bodenverbesserung oder zum Ausgleich von Bodenunebenheiten verwendet wird. Der Einsatzort muss bereits beim Aushub bekannt sein.




Vorausgesetzt wird, dass der nicht kontaminierte (dh. unbelastete) Boden für diese Verwendung geeignet ist.

Wird zB nicht kontaminierter Boden im Zuge eines Bauvorhabens auf einem bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstück ausgehoben (30m x 30m x 1 m im Ausmaß von ca. 1.350 Tonnen) und soll dieser Bodenaushub zum Ausgleich von Bodenunebenheiten oder zur Bodenverbesserung auf einem anderen landwirtschaftlich genutzten Grundstück verwendet werden und wird dieser Bodenaushub tatsächlich diesem Zweck zugeführt, so liegt keine Entledigungsabsicht vor.

Für den Bundesminister
Dipl. Ing. Christian Holzer

elektronisch gefertigt

| | | |
|---|--|---|
| Signaturwert | E5ta0YZZikVmyz6kKi6/01MrJbMFc0hA+xrocFUm4jZ4jBxNY7fEv/FiifnKm8sLmsQ HPiKNeBpUzHABf66ETZSpXv3DlukPIO/xAr6gK8tTpjgdK3ZBts0qjW8gCN5pU78qCe sFa0fJTP1etrrN7+q1pNy8DEOMTxSObb3PKUM= | |
|  | Unterzeichner | serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT |
| | Datum/Zeit-UTC | 2013-04-12T07:48:00+02:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 541402 |
| | Methode | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0 |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur | |